



Petition von X.V.

Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung der nicht selbsterklärenden Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilflosenentschädigung» in der Bundesgesetzgebung

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 22. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Am 10. August 2020 reichte X.V. die Petition „Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung der nicht selbsterklärenden Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilflosenentschädigung» in der Bundesgesetzgebung“ ein. Zusammengefasst bittet er den Kantonsrat, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, mit welcher die Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilflosenentschädigung» durch die Begriffe «körperliche und/oder geistige Behinderung» sowie «Entschädigung für körperliche und/oder geistige Behinderung» ersetzt werden sollen. Die Begriffe seien missverständlich und würden dazu führen, dass die Berechtigten irrtümlich ihren Anspruch gar nicht oder zu spät geltend machen.

An der Kantonsratssitzung vom 27. August 2020 wurde die Petition zuständigkeithalber der Justizprüfungskommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Am 28. August 2020 lud die Justizprüfungskommission den Regierungsrat zur Stellungnahme ein. Der Regierungsrat nahm am 1. Dezember 2020 Stellung zur Petition und beantragte die Abweisung der Petition. Auf die Begründung wird nachfolgend eingegangen.

An ihrer Sitzung vom 22. Januar 2021 hat die Justizprüfungskommission die Petition von X.V. und den Bericht des Regierungsrats beraten. Sie ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass für die mit der Petition geforderte Änderung keine Notwendigkeit besteht. Die Kommission schliesst sich daher der Begründung des Regierungsrats vollumfänglich an.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 9 ATSG (Gesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1) gilt eine Person als hilflos, wenn sie wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder eine persönliche Überwachung benötigt. Die Hilflosenentschädigung ist die Leistung, welche die AHV und die IV ausrichten, wenn eine Person im Sinne der genannten Definition hilflos ist. Nach Art. 24 ATSG erlöscht der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war. Nach Art. 27 ATSG sind die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Die Begriffe «Hilflosigkeit» und «Hilflosenentschädigung» sind anerkannt und werden nebst den einschlägigen Gesetzen in unzähligen Schreiben, Weisungen und Merkblättern genannt. Sowohl Ärzten, Heimen als auch Spitex-, Senioren- und Behindertenorganisationen sind diese Begriffe geläufig. Selbst wenn diese Bezeichnungen allenfalls nicht dem modernen

Sprachgebrauch entsprechen und die einzelnen Komponenten der Hilflosigkeit nicht genau zu umschreiben vermögen, besteht keine Veranlassung, daran etwas zu ändern. Der vollständige Inhalt dieser Begriffe könnte auch mit anderen Begriffen nicht vollumfänglich umschrieben werden. Der vom Petitionär vorgeschlagene Begriff «körperliche und/oder geistige Behinderung» erfasst die unter den Begriff der «Hilflosigkeit» zu subsumierenden Sachverhaltselemente (dauernder Bedarf der Hilfe Dritter für alltägliche Lebensverrichtungen oder dauernder Bedarf der persönlichen Überwachung) auch nicht besser und ist zudem lang und somit schwerfällig. Hinzu kommt, dass die Änderung der Begriffe einen enormen administrativen Aufwand generieren würde, welcher im Verhältnis zum Nutzen nicht zu rechtfertigen wäre. Auch das Argument des Petitionärs, wonach die Begriffe missverständlich seien und dazu führen würden, dass die Berechtigten irrtümlich ihren Anspruch gar nicht oder zu spät geltend machen würden, überzeugt nicht. Wenn im Einzelfall eine Hilflosenentschädigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wird, liegt dies gewiss nicht an der Bezeichnung, sondern wohl eher an der mangelnden Information über die Leistung und den Leistungsinhalt bzw. an den Leistungsvoraussetzungen an sich. Um dies zu vermeiden, muss man sich die Frage stellen, ob allenfalls zusätzlicher Informationsbedarf besteht. Dieses Problem wäre jedoch durch die Einführung der vorgeschlagenen Begriffe nicht gelöst.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Justizprüfungskommission dem Kantonsrat daher einstimmig mit 7 zu 0 Stimmen:

die Petition vom 10. August 2020 von X.V. sei zur Kenntnis zu nehmen; es sei ihr keine Folge zu leisten.

Zug, 22. Januar 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner